

Marienwerder, den 10. August 1870.

Bekanntmachung.

Der General-Gouverneur in den Bezirken des I., II., IX. und X. Armeekorps, General der Infanterie Vogel von Falckenstein, hat die Organisation von besonderen Beobachtungs- und Bewachungsabtheilungen an untern, durch den Feind bedrohten Küsten angeordnet, und es ist demgemäß die Küste der Provinz Preußen von der russischen Grenze bis westlich von Puzig in Distrikte getheilt, welche die Anlage angeht.

In jedem dieser Distrikte werden die Hauptstationsorte bezeichnet und die obersten Führer ernannt und von uns bestätigt werden; die bei denselben zum Dienst sich meldenden Freiwilligen erhalten dort oder auf den Landrathsämtern die nähern Anweisungen und haben diesen unbedingt Folge zu leisten; für ihre Verpflegung sorgen sie selbst, soweit nicht seitens der Kreise zc. besondere Vorkehrungen hierzu getroffen werden sollten.

Den Führern liegt es besonders ob, die Küste bei Tag und Nacht genau beobachten zu lassen und das Erscheinen feindlicher Kriegsfahrzeuge möglichst beschleunigt an die nächste Telegraphenstation zu melden und es strenge zu überwachen, daß seitens des Feindes kein Verkehr mit den Bewohnern stattfindet, und es demselben möglichst verwehrt werde, Ausschiffungen an der Küste stattfinden zu lassen.

Findet eine feindliche Landung statt, so sind, so weit es ausführbar ist, die in der Nähe der Küste befindlichen Heerden und Vorräthe landeinwärts zu schaffen. Die beobachtenden Abtheilungen suchen sich über Stärke und Aufstellung des Feindes möglichst genaue Kenntniß zu verschaffen und melden darüber von Viertelstunde zu Viertelstunde durch reitende Boten an die nächste Telegraphenstation, damit für die Absicht, dem Feinde mit militairischen Kräften entgegen zu gehen, die Militairbefehlshaber die geeigneten Anordnungen treffen können.

Einzelne Franzosen, welche an der Küste in unsere Hände gerathen, werden als Kriegsgefangene behandelt und entwaffnet, und es sind die obersten Führer dafür verantwortlich, daß sie an die nächste Militairbehörde unter sicherem Geleit abgeliefert und vor jeder Mißhandlung geschützt werden.

Wir hegen zu den Bewohnern unserer Provinz das Vertrauen, daß sie gern und thatkräftig sich den Mühen und Beschwerden dieses Beobachtungsdienstes unterziehen und zu jeder Zeit bereit sein werden, den

hierauf bezüglichen Aufforderungen ihrer Führer Folge zu geben.

Königsberg, den 6. August 1870.

Der stellvertretende Kommandirende General v. Borcke. Der Wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident v. Horn.

1. Distrikt: Russische Grenze bis Memel
2. Distrikt: Kurische Nehrung.
3. Distrikt: Cranz-Rantau.
4. Distrikt: Rantau-Groß Ruhren.
5. Distrikt: Groß Ruhren-Hubnicken.
6. Distrikt: Hubnicken-Littausdorff.
7. Distrikt: Littausdorff-Billau.
8. Distrikt: Frische Nehrung.
9. Distrikt: Stutthof-Bonslack.
10. Distrikt: Broßen-Puzig.

Die bevorstehende Bekanntmachung ist durch die Kreisblätter zu veröffentlichen und den sich zur Küstenbewachung meldenden Freiwilligen der größtmögliche Vorschub zu gewähren.

Marienwerder, den 9. August 1870.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bei der großen Zahl solcher Personen, welche sich zur Krankenpflege, zum Krankentransport, zum Bureaudienst in den Kriegslazarethen und ähnlichen Hilfsleistungen für die Armee melden, sehe ich mich veranlaßt, nochmals darauf hinzuweisen, daß nur diejenigen Meldungen berücksichtigt werden können, welchen die durch meinen Erlass vom 30. Juli d. J. vorgeschriebenen Zeugnisse über die sittliche Führung und beziehentlich die technische Ausbildung für die Dienstleistung, außerdem aber ein Zeugniß über Alter und Gesundheit der Betreffenden beigelegt sind. Eingaben, welche dieser Zeugnisse ermangeln, können weder berücksichtigt, noch auch besonders beantwortet werden.

Königsberg, den 7. August 1870.

Der Provinzial-Delegirte für die freiwillige Krankenpflege in der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident von Horn.

Vorstehende Bekanntmachung ist auch durch die Kreisblätter zu veröffentlichen.

Marienwerder, den 9. August 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Folgende Instruktion:
Anordnungen in Betreff der Kosten der freiwilligen Krankenpflege.

1. Die zum Begleitungspersonal für die Evacuationstransporte (Nr. 2. a. der Instruktion I. v. 28. Juli d. J.) gehörigen Heilgehilfen, Krankwärter etc., so wie ferner die Krankenpfleger und Krankenpflegerinnen (Nr. 2. b. ibid.) erhalten vom Staate für die Dauer ihrer Dienstleistung freie Unterkunft und freie Beköstigung (§. 78. der Sanitätsinstruktion vom 29. April 1869.)
2. Die Geldvergütung, welche denselben, sofern sie nicht ihre Kräfte unentgeltlich zur Verfügung stellen, gewährt, beziehungsweise bei ihrer Annahme zugesichert wird, ist von denjenigen Genossenschaften, beziehungsweise Vereinen zu tragen, von welchen die Annahme zum Dienst bei der freiwilligen Krankenpflege erfolgt.
3. Zu diesem Behufe erhalten dieselben von der annehmenden Stelle ein kleines, mit steifem Umschlag versehenes Buch in der Größe der zum Tragen der Neutralitätsabzeichens ausgegebenen Legitimationskarten, in welchem das Engagement, wie folgt, vorzudrucken und mit Siegel der betreffenden Stelle zu versehen ist.

Der aus ist als
im Dienste der freiwilligen
Krankenpflege angenommen, gegen eine neben freier Unterkunft und freier Verpflegung zu gewährende Vergütung von
Thlr. Sgr. Pf. für den Tag, welche ihm gegen Vorzeigung der hierunter zu ertheilenden Bescheinigung über die Dauer seiner Beschäftigung und gegen Quittung von der unterzeichneten Stelle entweder unmittelbar oder durch Vermittelung ihrer Organe zu zahlen ist.

den ten
(L. S.)

4. Von derselben Stelle, resp. deren Organe wird der Tag der Annahme und der Betrag der Vergütung, letzterer in Buchstaben eingezeichnet. Die Vereinsdelegirten, welche die betreffenden Personen zu beaufsichtigen haben, beziehentlich die Delegirten bei den betreffenden Etappen oder

Lazareth (Nr. 2. d. der Instr. I. vom 28. Juli 1870) bescheinigen in dem Annahmehuch die Dauer der Beschäftigung.

5. Die Zahlung erfolgt nach Beendigung des Dienstverhältnisses gegen Quittungsleistung aus der Kasse beziehungsweise durch die Organe derjenigen Stelle, welche die Annahme bewirkt hat.
6. Vorschüsse sind nur ausnahmsweise den engagierten Personen zu geben, in dem Annahmehuche zu vermerken und kommen bei der Schlussabrechnung in Ansatz. Müssen solche Vorschüsse während der Dauer des Dienstverhältnisses an einem von der Annahmestelle entfernten Orte gegeben werden, worüber derjenige Delegirte zu entscheiden hat, unter dessen Aufsicht sich der betreffende Bedienstete befindet, so werden dieselben zwar in dem Dienstbuche vermerkt und kommen der Annahmestelle zu gute; eine Erstattung Seitens der letztern findet aber nicht statt, sondern der gezahlte Vorschuss verbleibt zu Lasten des Fonds, aus welchem der zahlende Delegirte seine bereiten Mittel entnommen hat.
7. Insofern eine Löhnung des betreffenden Bediensteten vom Staate erfolgt, sind die Löhnungsbeträge im Annahmehuche einzutragen und kommen bei der Schlussabrechnung in Ansatz.
8. Diejenigen der Herren Delegirten, welche der Geldmittel bedürfen, haben dieselben ihre Requisitionen an denjenigen Landes-, Provinzial- oder Bezirksdelegirten zu richten, welcher ihnen zunächst seinen Sitz hat.

Berlin, den 1. August 1870.

Der Königl. Kommissar und Militairinspekteur für die freiwillige Krankenpflege.
Fürst Pleß.

bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniss.

Königsberg, den 7. August 1870.

Der Provinzialdelegirte für die freiwillige Krankenpflege in der Provinz Preußen
Wirkliche Geheime Rath und Ober-
sident. von Horn.